

Antrag

des Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Erkenntnisse und Implikationen aus dem Biber-Modellprojekt

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wann die Ergebnisse des abgeschlossenen Biber-Modellprojekts vorgestellt werden;
2. wie die 35 gemeldeten Biberkonflikte thematisch sortiert und nach ihrer Häufigkeit gruppiert werden (wenn möglich, bitte unter Verwendung einer Tabelle);
3. nach welchen Kriterien die letale Entnahme in zwei Fällen im Alb-Donau-Kreis erfolgte;
4. warum mit der letalen Entnahme erst nach dem Ende des Projektzeitraums, im Januar 2024, begonnen wurde;
5. wie sie die Dauer des Prüfverfahrens bewertet (bitte unter Erläuterung der zeitlichen Verfahrensschritte);
6. wie hoch sich die Kosten für die artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen der Fälle aus Ziffer 3 belaufen (inklusive der Kosten für die gründliche rechtliche Prüfung, der intensiven Abstimmung mit mehreren Biberexperten sowie für die letale Entnahme);
7. inwiefern die Fangbemühungen nach dem Ende des Modellprojekts in einer verlängerten Fangperiode fortgesetzt werden (bitte unter Erläuterung des Begriffs „Fangbemühungen“ und „Fangperiode“);
8. inwiefern das Modellprojekt aus Sicht der Landesregierung den Anspruch des „bayerischen Vorbilds“ erfüllen konnte;

Eingegangen: 21.2.2024 / Ausgegeben: 18.3.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. wie viele Jäger eine gezielte Ausbildung zur letalen Entnahme abgeschlossen haben (bitte unter Bezugnahme auf die Stellungnahme in Drucksache 17/4792 zu Ziffer 14 und einer Erläuterung des Ausbildungsbegriffs);
10. welche neuen Strategien und Konzepte im Rahmen des Modellprojekts erprobt wurden, um eine verstärkte Einbindung der Jägerschaft in das landesweite Bibermanagement zu erreichen (unter Bezugnahme auf die Stellungnahme in Drucksache 17/4792 zu Ziffer 11);
11. ob sie nach dem Ende des Modellprojekts beabsichtigt, die Schadenshöhe bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Privatpersonen, in Schutzgebieten sowie Kommunen in Baden-Württemberg systematisch zu erfassen;
12. ob sie nach dem Ende des Modellprojekts beabsichtigt, einen landeseigenen Ausgleichsfonds für Biberschäden zu schaffen;
13. ob sie nach dem Ende des Modellprojekts beabsichtigt, den Biber mit ganzjähriger Schonzeit in die Schutzschale des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) aufzunehmen;
14. wann sie den nächsten Wildtierbericht und die Frage der Aufnahme des Bibers ins Jagd- und Wildtiermanagement bearbeiten wird;
15. wie die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Modellprojekt gebündelt und in andere Landesteile übertragen werden sollen (bitte unter Erläuterung der Funktion von Verbänden, Vereinen, Institutionen, staatlichen Stellen und sonstige Akteuren).

21.2.2024

Hoher, Bonath, Karrais, Haußmann, Brauer, Haag,
Dr. Jung, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Das zweijährige Biber-Modellprojekt endete am 31. Dezember 2023. Der vorliegende Antrag fragt danach, welche Erkenntnisse das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium aus dem Projekt gewonnen haben und welche Maßnahmen sich daraus ableiten lassen.

Im Rahmen des Modellprojekts wurde untersucht, inwieweit das baden-württembergische Bibermanagement um die „letale Entnahme“, also die Tötung des Bibers, als letztes Mittel erweitert werden sollte. Dafür wurden auch Jäger in das Modellprojekt integriert, die für die professionelle Entnahme zuvor geschult wurden. Laut Medienberichten wurden auf dem Gebiet des Modellprojekts 35 schwere Konflikte gemeldet. In zwei Fällen im Alb-Donau-Kreis wurde erstmalig die Entnahme von zwei Bibern mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung und Absprache mit mehreren Biberexperten gewährt. Bei dem überwiegenden Teil wurden nicht alle Mittel ausgeschöpft, um die Konflikte zu lösen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. März 2024 Nr. UM7-0141.5-42/5/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wann die Ergebnisse des abgeschlossenen Biber-Modellprojekts vorgestellt werden;

Neben der erweiterten Einbindung von Jägerinnen und Jägern ins Bibermanagement des Landes, war es das Ziel des Bibermodellprojektes, ein Vorgehen für die Durchführung von letalen Entnahmen von Bibern in Baden-Württemberg auf der Grundlage bestehenden Rechts und bestehender Zuständigkeiten zu erarbeiten. Es ging vor allem darum, praktische Verfahrensfragen, die sich im Zusammenhang mit einer letalen Entnahme stellen, anhand eines oder mehrerer konkreter Praxisfälle modellhaft zu bearbeiten, um daraus dann Handlungsschemata und Arbeitsabläufe für zukünftige Fälle ableiten zu können. Diese konkreten Ergebnisse und Erkenntnisse werden derzeit ausgewertet und aufbereitet, um sie in das baden-württembergische Bibermanagement einfließen zu lassen. Die erfolgte Entnahme von zwei Bibern wurde inzwischen in der Presse bekanntgegeben.

Ob, in welcher Form und wann es gegebenenfalls darüber hinaus weitere öffentliche Ergebnisdarstellungen geben wird, wird derzeit geprüft.

2. wie die 35 gemeldeten Biberkonflikte thematisch sortiert und nach ihrer Häufigkeit gruppiert werden (wenn möglich, bitte unter Verwendung einer Tabelle);

Eine thematische Sortierung hinsichtlich der Konfliktursachen oder Konfliktinhalte ist nicht möglich. Jeder Fall ist spezifisch und oft handelt es sich um eine Gemengelage unterschiedlicher Aspekte, vor Ort-Situationen und Konfliktfaktoren. Es bedarf daher einer Einzelfallbetrachtung, was im Rahmen der Prüfung der Konfliktfälle innerhalb des Bibermodellprojekts deutlich wurde.

Die Fälle lassen sich nach ihrem Bearbeitungsstand wie folgt gliedern:

35 gemeldete Biberkonfliktfälle	Davon 23 Fälle durch die Sachverständigen des Bibermodellprojekts beurteilt	In 17 Fällen waren die mildereren Managementinstrumente noch nicht ausgeschöpft.	Letale Entnahme nicht empfohlen/zulässig.
		In 6 Fällen wird eine letale Entnahme nicht ausgeschlossen, aber nähere Prüfung erforderlich.	2 dieser Fälle wurden intensiv im Bibermodellprojekt als „Fokusfälle“ geprüft. In einem dieser Fälle erfolgte die Entnahme.
	Davon 12 Fälle bisher nicht durch die Sachverständigen des Bibermodellprojekts abschließend beurteilt	In 6 Fällen ist die Beurteilung der Reviersituation durch die Sachverständigen noch nicht abgeschlossen.	
		In 6 Fällen fehlen noch Stellungnahmen von Fachbehörden und/oder Kommunen.	

3. nach welchen Kriterien die letale Entnahme in zwei Fällen im Alb-Donau-Kreis erfolgte;

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung, die die Grundlage für jede letale Entnahme einer streng geschützten Art ist, sind im Bundesnaturschutzgesetz in §45 Abs. 7 geregelt. Es müssen zwingende Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen und gleichzeitig darf es keine zumutbaren Alternativen geben. Es muss auch sichergestellt sein, dass sich der Erhaltungszustand der Biberpopulation durch die letale Entnahme nicht verschlechtert. Daraus wird deutlich, dass die letale Entnahme von Bibern nur als letztes Mittel bei sehr schweren Konfliktfällen in Betracht kommt, bei denen zuvor schon alle anderen Möglichkeiten zur Konfliktbefriedung versucht wurden, oder diese aus bestimmten Gründen nicht anwendbar oder zumutbar sind.

Diese Kriterien wurden auch bei dem Fall im Alb-Donau-Kreis zugrunde gelegt.

4. warum mit der letalen Entnahme erst nach dem Ende des Projektzeitraums, im Januar 2024, begonnen wurde;

Der Konfliktfall im Alb-Donau-Kreis wurde innerhalb der Projektlaufzeit intensiv geprüft und die letale Entnahme vorbereitet. Die Arbeitsschritte und die erforderlichen Abstimmungen mussten erstmalig entwickelt und umgesetzt werden und brachten viele Fragestellungen mit sich. Dennoch konnte der Fall noch innerhalb der Projektlaufzeit zur Entscheidungsreife gebracht und Ende letzten Jahres die artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung für die letale Entnahme erteilt werden. Von einer Durchführung der letalen Entnahme noch innerhalb der offiziellen Projektlaufzeit wurde aufgrund ungünstiger Witterung abgesehen.

Insofern erfolgte die letale Entnahme im Januar 2024 zwar außerhalb der offiziellen Projektlaufzeit, aber durchaus noch im Rahmen des Modellprojekts.

5. wie sie die Dauer des Prüfverfahrens bewertet (bitte unter Erläuterung der zeitlichen Verfahrensschritte);

Die Dauer des Prüfverfahrens ist vergleichbar mit der Dauer ähnlicher Verfahren bei anderen Fällen von artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigungen. Je fundierter die der Entscheidungsbehörde vorgelegten Unterlagen (Antrag mit fachlicher Begründung unter Berücksichtigung von § 45 BNatSchG) sind, desto schneller kann diese den Antrag prüfen.

6. wie hoch sich die Kosten für die artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigungen der Fälle aus Ziffer 3 belaufen (inklusive der Kosten für die gründliche rechtliche Prüfung, der intensiven Abstimmung mit mehreren Biberexperten sowie für die letale Entnahme);

Für die artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung der Fälle aus Frage 3 wurde seitens der Genehmigungsbehörde keine Gebühr verlangt (vgl. §10 Abs. 2 LGebG). Die rechtliche Prüfung, die Abstimmung mit den Biberexpertinnen und -experten sowie die letale Entnahme selbst erfolgten im Rahmen des Bibermodellprojekts und wurden auch von Beteiligten des Bibermodellprojekts umgesetzt. Die Arbeitszeitvergütung war demnach über die beteiligten Institutionen bzw. das Bibermodellprojekt abgedeckt und kann nicht im Einzelnen aufgeschlüsselt werden.

7. inwiefern die Fangbemühungen nach dem Ende des Modellprojekts in einer verlängerten Fangperiode fortgesetzt werden (bitte unter Erläuterung des Begriffs „Fangbemühungen“ und „Fangperiode“);

Derzeit findet im Alb-Donau-Kreis kein Fallenfang mehr statt, da sich im von der artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung umfassten Gewässerabschnitt

nach der letalen Entnahme zweier Tiere keine Biber mehr aufhalten. Der entsprechende Gewässerabschnitt wird weiterhin auf die Anwesenheit von Bibern kontrolliert. Sollten Biber erneut festgestellt werden, so können bis zum 15. März 2024 weitere Fangbemühungen unternommen werden. Dann endet der in der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung festgelegte Fangzeitraum („Fangperiode“), da die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Biber beginnt. Sollte sich nach dem 15. März 2024 wieder die Notwendigkeit einer letalen Entnahme von Bibern in diesem Gewässerabschnitt ergeben, so wäre hierfür, bzw. für die Verlängerung der Fangperiode eine erneute Ausnahmegenehmigung erforderlich.

8. inwiefern das Modellprojekt aus Sicht der Landesregierung den Anspruch des „bayerischen Vorbilds“ erfüllen konnte;

Die Landesregierung ist der Ansicht, dass das Modellprojekt den eigenen Anspruch, den die Landesregierung selbst an das Projekt hatte, erfüllen konnte. Ziel des Modellprojekts war es die Beteiligung und Integration der Jägerschaft in das Bibermanagement (vgl. Frage 9 und 10) sowie insbesondere die Erarbeitung der Rahmenbedingungen, Notwendigkeiten und Durchführungsoptionen einer möglichen letalen Entnahme bis zur Entscheidungsreife auszuloten. Diese Ziele wurden erreicht. Die o. g. Ergebnisse werden Eingang in das baden-württembergische Bibermanagement finden. Das Mittel der letalen Entnahme kann zukünftig die bisherigen Management-Optionen des klassischen baden-württembergischen Bibermanagements als Ultima Ratio ergänzen.

9. wie viele Jäger eine gezielte Ausbildung zur letalen Entnahme abgeschlossen haben (bitte unter Bezugnahme auf die Stellungnahme in Drucksache 17/4792 zu Ziffer 14 und einer Erläuterung des Ausbildungsbegriffs);

In Anlehnung an das bayerische Vorgehen wurde im Rahmen des Bibermodellprojekts eine Schulungskonzeption zur Erlangung der Sachkunde für die letale Entnahme von Bibern erarbeitet. Dabei handelt es sich einerseits um einen Überblick zu den rechtlichen Grundlagen, den zur Verfügung stehenden Entnahmemethoden (Fallenfang, freier Schuss) und andererseits um praktische Aspekte, wie notwendige Vorbereitungen und Arbeitsschritte bei der Durchführung der letalen Entnahme.

Das Schulungskonzept hat als Zielgruppe Jagdscheininhaberinnen und -inhaber, welche bereits im Bibermanagement tätig sind oder dort tätig werden wollen. Im Juli 2023 haben zwei erste Schulungen mit insgesamt 31 Teilnehmenden stattgefunden.

10. welche neuen Strategien und Konzepte im Rahmen des Modellprojekts erprobt wurden, um eine verstärkte Einbindung der Jägerschaft in das landesweite Bibermanagement zu erreichen (unter Bezugnahme auf die Stellungnahme in Drucksache 17/4792 zu Ziffer 11);

Um interessierte Jägerinnen und Jäger für eine Mitarbeit im Bibermanagement zu gewinnen, wurden in allen Landkreisen des Projektgebiets gezielt Informationsveranstaltungen durchgeführt, um Jägerinnen und Jäger aktiv an die Thematik heranzuführen und um Mitarbeit zu werben. Die Resonanz darauf war sehr gut und das Interesse der Jägerschaft in Bezug auf die Thematik Biber und Bibermanagement groß.

Inzwischen haben sich bereits erste Jägerinnen und Jäger, die über das Bibermodellprojekt nach bayerischem Vorbild für die Mitarbeit im Bibermanagement gewonnen werden konnten, zu Biberberaterinnen und Biberberatern ausbilden lassen.

11. ob sie nach dem Ende des Modellprojekts beabsichtigt, die Schadenshöhe bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Privatpersonen, in Schutzgebieten sowie Kommunen in Baden-Württemberg systematisch zu erfassen;

Eine systematische Erfassung von Biberschäden auf Landesebene ist derzeit nicht geplant.

12. ob sie nach dem Ende des Modellprojekts beabsichtigt, einen landeseigenen Ausgleichsfonds für Biberschäden zu schaffen;

Ausgleichszahlungen für durch Biber verursachte Schäden sind in Baden-Württemberg nicht möglich. Ein staatlicher Schadensausgleich würde ein staatliches Verschulden oder die Schaffung einer Gefährdungslage voraussetzen. Beides ist bei Schäden, die durch wildlebende und damit herrenlose Tieren, wie dem Biber, verursacht sind, nicht gegeben.

Die Einrichtung eines Fonds zum Ausgleich von Biberschäden wurde zuletzt von Oppositionsfraktionen im Landtag in Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts 2023/2024 gefordert (vgl. Antrag 10/12 der Fraktion der SPD zu Kapitel 1008 in Drucksache 17/3710, Seite 43) und hat im parlamentarischen Verfahren keine Mehrheit gefunden.

13. ob sie nach dem Ende des Modellprojekts beabsichtigt, den Biber mit ganzjähriger Schonzeit in die Schutzschale des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) aufzunehmen;

Die Frage einer möglichen Aufnahme oder Nichtaufnahme des Bibers ins Jagd- und Wildtiermanagementgesetz wird von der Landesregierung im Rahmen des Wildtierberichts 2024 beraten.

14. wann sie den nächsten Wildtierbericht und die Frage der Aufnahme des Bibers ins Jagd- und Wildtiermanagement bearbeiten wird;

Die Arbeiten für den Wildtierbericht 2024 und die Abstimmungen dazu zwischen dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz haben bereits begonnen.

15. wie die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Modellprojekt gebündelt und in andere Landesteile übertragen werden sollen (bitte unter Erläuterung der Funktion von Verbänden, Vereinen, Institutionen, staatlichen Stellen und sonstige Akteuren).

Es war das ausdrückliche Ziel des Bibermodellprojektes, ein Vorgehen für die Durchführung von letalen Entnahmen von Bibern in Baden-Württemberg auf der Grundlage bestehenden Rechts und bestehender Zuständigkeiten zu erarbeiten. Dies erleichtert nun die Übertragung der Erkenntnisse aus dem Bibermodellprojekt ins landesweite Bibermanagement, da die Abläufe und Zuständigkeiten in weiten Teilen die gleichen sind, wie bei anderen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen. Auch das bewährte, etablierte Netzwerk aus ehrenamtlichen Biberberaterinnen und Biberberatern, Biber-Ansprechpersonen an den unteren Naturschutzbehörden und Regierungspräsidien und den Biberbeauftragten in den vier Regierungsbezirken spielt hierbei eine wichtige Rolle, da auch alle Abläufe und Zuständigkeiten des klassischen Bibermanagements bestehen bleiben und lediglich um die letale Entnahme als Ultima Ratio ergänzt werden. Die im Modellprojekt erarbeiteten Checklisten, Ablaufpläne und Arbeitshilfen werden Eingang in die derzeit in Erstellung befindliche Biber-Vollzugshilfe finden. Zur intensiveren und zukünftigen Beteiligung und Integration der Jägerschaft ins Bi-

bermanagement sollen landesweit Informationsveranstaltungen sowie Schulungen für die Jägerschaft angeboten und hierüber gezielt für eine Mitarbeit im Bibermanagement des Landes geworben werden (vgl. Frage 9 und 10).

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft